

Michael Beyerlein, Felix Welti

DAS GEMEINSAME POSITIONSPAPIER „BEWERTUNG DER WIRKSAMKEIT VON LEISTUNGEN ZUR TEILHABE GEMÄSS SGB IX – EINE WISSENSCHAFTLICHE STANDORT- BESTIMMUNG“

Im Februar 2026 haben die Deutsche Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften (DGRW) und die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) ein gemeinsames Positionspapier zur „Bewertung der Wirksamkeit von Leistungen zur Teilhabe gemäß SGB IX – eine wissenschaftliche Standortbestimmung“ veröffentlicht, das von ihrem gemeinsamen Fachausschuss für Forschung erarbeitet wurde. Das Papier, dessen Zusammenfassung nachfolgend abgedruckt und das in vollem Umfang online einsehbar ist¹, beschäftigt sich mit der Messung der Wirksamkeit von Rehabilitationsleistungen nach SGB IX. Es leistet einen wichtigen Beitrag für die Fortführung und Vertiefung der Diskussion über die Wirksamkeit von Rehabilitationsleistungen, die in den letzten Jahren insbesondere für die Eingliederungshilfe verstärkt geführt wurde.² Die wesentlichen Inhalte werden nachfolgend kurz skizziert und es wird ein Ausblick gegeben, wie das Papier die weitere Diskussion um wirksame Rehabilitationspraxis befruchten und zur Weiterentwicklung der Leistungen beitragen kann.

Das Papier von DGRW und DVfR stellt einleitend auf den gesetzlichen Rahmen für wirksame Leistungen nach SGB IX ab und benennt dabei eine der Kernproblematiken der Diskussion: Ob-

wohl die Erbringung wirksamer Leistungen in vielen Büchern des Sozialgesetzbuches ein zentraler Auftrag ist, fehlt es oft noch an wissenschaftlichen Erkenntnissen darüber, welche Leistungen unter welchen Bedingungen wirksam sind. Das Papier stellt fest, dass aufgrund des Fehlens gesetzlicher Maßstäbe und klarer Standards Fragen der Wirksamkeit häufig Gegenstand von Aushandlungsprozessen zwischen Akteuren mit eigenen Interessen sind. Fragen der Wirksamkeitsmessung werden darum nicht nur wissenschaftlich, sondern zwangsläufig auch politisch verhandelt und dabei mangels Evidenz mit Qualitätssicherung vermischt. Das wird jedoch als unzureichende Alternative zur notwendigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung bewertet. Das Papier enthält darum Hinweise für die Ausgestaltung künftiger Wirksamkeitsuntersuchungen von Rehabilitationsleistungen.

Im Hauptteil wird geklärt, wie der Begriff Wirksamkeit in einem wissenschaftlichen Kontext definiert wird, nämlich als „die Fähigkeit einer Intervention, spezifische, im Voraus festgelegte Ziele kausal zu erreichen.“ Aussagen zur Wirksamkeit einer Intervention sind immer orientiert an der *durchschnittlichen Wirkung in der betrachteten Gruppe* und damit an gruppenbezogenen Wahrscheinlichkeiten. Diese

Aussagen sind insbesondere bei komplexen Interventionen, wie sie in der Rehabilitation die Regel sind, schwierig. Ihre Wirkung hängt nicht allein von der Maßnahme selbst ab, sondern in hohem Maße von Kontextfaktoren. Das sind insbesondere rechtlich-normative Vorgaben, die spezifische Leistungssteuerung und die Rahmung der Leistungsdurchführung selbst. Ziel müsse es darum sein, ein theoretisches Verständnis der Wechselwirkung zwischen der Intervention und dem sie umgebenden sozialen System zu bekommen. Denn: „Wirksamkeit ergibt sich [...] nicht nur durch die Konstruktion der Intervention an sich, sondern zusätzlich durch die Rahmung ihrer Erbringung.“

Einige Rehabilitationsleistungen entziehen sich entsprechend einer klassischen Wirksamkeitsbetrachtung. So ist die Konstruktion einer Kontrollbedingung zur Beurteilung der absoluten Wirksamkeit nicht möglich, weil es einen Rechtsanspruch auf eine Leistung gibt und der/dem Leistungsberechtigten die Leistung zur Realisierung einer Kontrollbedingung nicht vorenthalten werden kann. Auch spielen Kontextbedingungen eine große Rolle: Dieselben Leistungen sind in verschiedenen Kontexten nur schwer vergleichbar. Dies birgt eine besondere Herausforderung in der Wirksamkeitsmessung. Auch ist

Management Summary des Gemeinsamen Positionspapiers der DGRW und der DVfR „Bewertung der Wirksamkeit von Leistungen zur Teilhabe gemäß SGB IX – eine wissenschaftliche Standortbestimmung“, Februar 2026.

Leistungen ist die Voraussetzung für die Leistungsauswahl im Einzelfall und die Basis für politische Entscheidungen. Anders als in anderen Teilen des Sozialgesetzbuchs (SGB) ist im SGB IX jedoch keine explizite Definition des Begriffs der Wirksamkeit enthalten; zudem fehlt es an einem vereinbarten Prozess zur Herstellung von Wissen zu und der Bewertung von Wirksamkeit. Der gemeinsame Fachausschuss „Interdisziplinäre Rehabilitationsforschung“ der Deutschen Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften (DGRW) und der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) nimmt mit diesem Positionspapier hierzu eine wissenschaftliche Standortbestimmung vor.

Wirksamkeit ist die Fähigkeit einer Intervention, spezifische, im Voraus festgelegte Ziele kausal bzw. zurechenbar zu erreichen. Dies unterstreicht die Bedeutung kontrollierter Studiensettings und damit das klassische Verständnis der Betrachtung des durchschnittlichen Nutzens einer Intervention in einer Population auch für den Kontext des SGB IX. Aufgrund der hohen Kontextabhängigkeit, die für Leistungen zur Teilhabe angenommen wird, ist eine Verallgemeinerung von Studienerkenntnissen und damit die Nutzung isolierter randomisiert- kontrollierter Studien jedoch schwerer möglich als beispielsweise in der medizinischen Forschung. Dies stellt erweiterte Anforderungen an das methodische Herangehen, da klassische Studiendesigns um Analysen zu Zielgruppen, Kontextbedingungen, Stakeholdern sowie eine geeignete Theoriebasierung ergänzt werden müssen. Zudem können die Nutzung von Routinedaten („Real World Data“) oder auch von qualitativen Studiensettings (etwa Meta- Synthesen) sinnvolle Ergänzungen darstellen.

Der gemeinsame Fachausschuss für Forschung stellt fest: Wirksamkeit ist ein wissenschaftlich- methodisch definiertes und voraussetzungsvolles Konstrukt. Sie dürfte in dieser Lesart bei Leistungen zur Teilhabe aktuell nur selten bekannt sein. Wirksamkeit ist jedoch die Voraussetzung für evidenzbasiertes Handeln auf der Ebene des Einzelfalls und für politische Diskurse um Legitimation und Finanzierung. Das Fehlen von Wissen zur Wirksamkeit provoziert die Notwendigkeit, über Qualitätsmessung und den Nachweis individueller Zielerreichung zu argumentieren. Das können jedoch allenfalls zeitlich befristete, schlechtere Alternativen sein.

Langfristig sollte es daher das Ziel sein, mehr Wissen zu wirksamen Leistungen zur Teilhabe nach SGB IX aufzubauen. Hierzu ist es notwendig, einen strukturierten Prozess der Wissensermittlung und Bewertung der Wirksamkeit unter Beteiligung betroffener Akteure zu etablieren, um die hohe Unsicherheit bei allen Beteiligten zu verringern und mehr Klarheit zu schaffen. Die konkrete und detaillierte Festlegung hierfür nötiger methodischer Bedingungen sowie der Empfehlungen bei Wirksamkeitsanalysen in einem „Methodenpapier“ könnte der nächste Schritt in diese Richtung sein.

Das vollständige Positionspapier ist online abrufbar unter www.dvfr.de/arbeitsschwerpunkte/stellungnahmen-der-dvfr/detail/artikel/gemeinsames-positionspapier-der-dgrw-und-der-dvfr-zur-bewertung-der-wirksamkeit-von-leistungen-zur-teilhabe-im-sgb-ix

der Begriff der Teilhabe nicht klar definiert und muss darum konkretisiert werden und auch die Präferenzen der Betroffenen spielen eine entscheidende Rolle. Dem trägt das Recht mit den Regelungen zum Wunsch- und Wahlrecht Rechnung: „Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen“ (§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB IX). Präferenzen

können beeinflussen, welches Teilhabeziel und welche Form der Leistung von den Betroffenen bevorzugt werden. Sie können relevant für die Ausgestaltung und Auswahl von Leistungen und sogar für deren Wirksamkeit sein. Die Betroffenen sollten darum aktiv einbezogen werden.

Die Forderung nach mehr Forschung zu wirksamen Sozialleistungen wurde bereits an verschiedenen Stellen erhoben³ und ist auch eine wichtige Forde-

rung in diesem Papier. Gerade in der aktuellen Zeit, in der Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe vor dem Hintergrund angespannter öffentlicher Haushalte vermehrt unter Legitimationsdruck stehen⁴, wird es immer wichtiger, die Wirksamkeit von Teilhabeleistungen zu untersuchen. Nur so ist eine zielgerichtete Weiterentwicklung des Systems möglich und nur so können sinnvolle Entscheidungen zur Mittelallokation getroffen werden.

LITERATUR

Beyerlein, Michael/Behrens, Johann/Boetticher, Arne von et al., Wenn Menschen mit Behinderungen zum (Kosten)problem gemacht werden, Eine kritische Stellungnahme zur aktuellen Debatte um Leistungen der Eingliederungshilfe, von der Arbeitsgruppe Recht und Politik in der Rehabilitation der Deutschen Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften, RP Reha 2026, S. 5–13.

Boecker, Michael/Weber, Michael, Wie lässt sich die Wirksamkeit von Eingliederungshilfe messen?, Sozialwissenschaftliche Anregungen, Berlin, Freiburg 2021.

Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.), Positionspapier Thesen zur Wirkungsorientierung im SGB IX, Marburg 2020.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.), Eckpunkte des Deutschen Vereins für öffentlich und private Fürsorge e.V. zu Wirkung und Wirksamkeit in der Eingliederungshilfe, Berlin 2022.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.), Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Wirkung und Wirksamkeit sowie Qualitätsprüfungen in der Eingliederungshilfe, Berlin 29.07.2021.

DVfR, Stellungnahme der DVfR zur Bedeutung der Begriffe Wirkung und Wirksamkeit im Recht der Eingliederungshilfe 2019.

Gromann, Petra, Zur Bedeutung selbstbestimmter Ziele bei der Gesamt- und Teilhabeplanung und für die sogenannte „Wirkungsorientierung“ im Bundesteilhabegesetz, NDV 2019, S. 326–329.

Heuerding, Barbara, Von tatsächlichen und vermeintlichen Zusammenhängen zwischen Wirkung und Wirksamkeit, NDV 2022, S. 262–267.

Michell-Auli, Peter, Implementierung einer wirksamkeitsorientierten Steuerung sozialer Dienstleistungen: Eine notwendige und machbare Aufgabe für die Leistungsträger, NDV 2022, S. 102–110.

Ottmann, Sebastian/König, Joachim/Gander, Claudia, Wirkungsmodelle in der Eingliederungshilfe, ZfE, 2021, S. 317–331.

Riecken, Andrea/Lohmann, Anne/Terkowski, Lara-Lee, Bedarfsermittlungsinstrumente in der Eingliederungshilfe – Wirkungskontrolle inklusive?, NDV 2024, S. 10–18.

¹ Der Link zum Positionspapier ist in der Infobox abgebildet.

² Siehe dazu beispielsweise Riecken/Lohmann/Terkowski, NDV 2024; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Eckpunkte des Deutschen Vereins für öffentlich und private Fürsorge e.V. zu Wirkung und Wirksamkeit in der Eingliederungshilfe; Michell-Auli, NDV 2022; Heuerding, NDV 2022; Ottmann/König/Gander, ZfE 2021; DVfR 2019, Stellungnahme der DVfR zur Bedeutung der Begriffe Wirkung und Wirksamkeit im Recht der Eingliederungshilfe; Gromann, NDV 2019.

³ DVfR 2019, Stellungnahme der DVfR zur Bedeutung der Begriffe Wirkung und Wirksamkeit im Recht der Eingliederungshilfe, S. 10; Bundesvereinigung Lebenshilfe, Positionspapier Thesen zur Wirkungsorientierung im SGB IX, S. 5; Boecker/Weber, Wie lässt sich die Wirksamkeit von Eingliederungshilfe messen? 2021, S. 55; Deutscher Verein

für öffentliche und private Fürsorge e.V., Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Wirkung und Wirksamkeit sowie Qualitätsprüfungen in der Eingliederungshilfe, S. 29; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Eckpunkte des Deutschen Vereins für öffentlich und private Fürsorge e.V. zu Wirkung und Wirksamkeit in der Eingliederungshilfe, S. 14.

⁴ Siehe dazu Beyerlein/Behrens/von Boetticher et al., RP Reha 2026.

Die Autoren:



Dr. MICHAEL BEYERLEIN
Wissenschaftlicher Mitarbeiter im
Fachgebiet Sozial- und Gesundheits-
recht, Recht der Rehabilitation und
Behinderung, Universität Kassel



Prof. Dr. FELIX WELTI
Professor für Sozial- und Gesund-
heitsrecht, Recht der Rehabilitation
und Behinderung, Universität Kassel